

Schlussrechnung im Rahmen eines VOB/B-Vertrages:

Keine Kompromisse

Der Kampf um das liebe Geld ist insbesondere für Handwerksfirmen inzwischen zur Schwerstarbeit geworden. Verbraucherschützer und Schuldnerberatungsstellen sind längst dazu übergegangen, ihrer Klientel zu empfehlen, Handwerkerrechnungen kritisch ins Visier zu nehmen.

Tauchen dann in der Presse Überschriften wie „Räuber in Latzhosen“ oder „Pfuscher am Bau“ auf, hat es der redliche Handwerker nicht leicht, seinen mühsam verdienten und oft noch selbstsubventionierten Werklohn zu realisieren. Umso wichtiger wird das „Handwerkszeug“ am Schreibtisch. Allerdings ist hier nicht der „spitze Bleistift“ gemeint, mit dem so manche Rechnung geschrieben wird. Die Kriterien einer korrekten Abrechnung sind zwar nicht neu, allerdings vielfach unbeachtet.

Bekannt sein dürfte inzwischen, dass neben der Abnahme einer Bauleistung in einem VOB/B Werkvertrag die Überreichung einer prüffähigen Schlussrechnung Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung des Werklohnes ist. Das ergibt sich aus § 16 Nr. 3, Abs. 1 der VOB/B. Bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen entsteht kein Vergütungsanspruch. Wie eine prüffähige Schlussrechnung auszusehen hat, ist in § 14 Nr.1 der VOB/B beschrieben.

Prüffähigkeit

Rechnungen sind übersichtlich aufzustellen, so dass der Vertragspartner z. B. anhand des Angebots die Schlussrechnung nachvollziehen kann. Der Rechnung sind Belege beizufügen, die den Nachweis über die Art und den Umfang der Leistung ermöglichen. Vertragsänderungen oder Zusatzaufträge sind in der Rechnung besonders auszuweisen. An der Missachtung dieser Grundsätze ist schon manche Handwerkerrechnung zu Fall geraten. Der schlampige Umgang mit der Schlussrechnung nährt übrigens nicht unwesentlich Negativklischees zum Handwerk und führt zu Ärger auf beiden Seiten des Vertragsgeschehens. Hilfreich ist ein Anschreiben zur Schlussrechnung bzw. ein Vermerk auf ihr, mit dem der Auftragnehmer die Zahlungsmodalitäten klarstellt und insbesondere die Fälligkeit der unstrittigen Forderungssumme erreicht. Allein durch die Wahl des Wortes „spätestens“ im § 16 Nr. 1 VOB/B wird klargestellt,

dass diese Frist nicht den Anfang, sondern das Ende für Zahlungen markieren soll. In der Praxis werden Zahlungen leider oft gerade nicht, wie es die VOB/B vorschreibt, beschleunigt, sondern verzögert – und das auch noch über die für Schlussrechnungen vorgesehene zweimonatige Prüffrist hinaus. Der in der VOB/B 2002 neu gefasste § 16 Nr. 5, Abs. 1 besagt, dass alle Zahlungen auf das äußerste zu beschleunigen sind. Hinsichtlich des unbestrittenen Guthabens legt die derzeit geltende VOB/B fest, dass Auftraggeber, die nicht innerhalb von 2 Monaten zahlen, danach ohne Nachfristsetzung Zinsen gem. § 288 BGB zu zahlen haben, sofern nicht noch ein größerer Verzugschaden nachgewiesen wird. Für unbestrittene Guthaben aus einer Schlussrechnung entstehen also nach erfolglosem Ablauf der 2-Monate Frist, Verzug und Zinsverpflichtungen für den Auftraggeber. Gegenüber gewerblichen Auftraggebern können 10,57 % (Basiszinssatz 2,57 % plus 8 %) und gegenüber den privaten Auftraggebern 7,57 % (Basiszinssatz 2,57 % plus 5 %) Verzugszinsen berechnet werden. Sofern aus Kontokorrentkrediten ein höherer Verzugszinsschaden entsteht, kann dieser geltend gemacht werden. Der vorausschauende Unternehmer sollte deshalb seine Schlussrechnung immer mit diesem Hinweis auf das unbestrittene Guthaben versehen und unterstellen, dass es sich bei dem schlussabgerechneten Betrag aus seiner Sicht um eben dieses unbestrittene Guthaben handelt. Selbst wenn dies nicht so sein sollte, wachsen dem Auftragnehmer nach zwei Monaten bei dieser Vorgehensweise ohne weitere Aktivitäten Zinsansprüche in Bezug auf das tatsächliche unbestrittene Guthaben zu. Die Änderung der VOB/B im Jahre 2002 in diesem Punkt

Schlussrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 16 Nr. 3 VOB/B ist die Schlusszahlung alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung zu leisten, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Anbei leiten wir Ihnen in der Anlage unsere Schlussrechnung vom _____ zur Prüfung zu.

Des Weiteren sind diesem Schreiben folgende Unterlagen zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt:

- 1.) _____ (Aufmaß)
- 2.) _____ (Mengenberechnung)
- 3.) _____ (Zeichnungen)
- 4.) _____ (Sonstige Belege)

Wir bitten um möglichst kurzfristigen Ausgleich des Rechnungsbetrages in Höhe von _____ auf das/eines unserer unten genannte(n) Konto/Konten.

Bitte beachten Sie, dass das unstrittige Guthaben sofort zu zahlen ist und wir Ihnen dafür eine Frist bis zum _____ (wenige Tage) setzen.

Mit freundlichen Grüßen

war gerichtet auf das Ziel, den Auftraggeber zur beschleunigten Rechnungsbearbeitung und Zahlung anzuhalten. Alle Zahlungen „aufs äußerste zu beschleunigen“ ist zur Rechtspflicht für den Auftraggeber geworden.

Abschlagsrechnungen

An einer korrekten und zeitnahen Abrechnung muss der Handwerker ein objektives Interesse haben, gilt doch im deutschen Recht der Grundsatz: erst die Ware, dann das Geld – oder auf das Baurecht bezogen: erst die vertragsgerechte Leistung, dann der Werklohn. Zur Abschwächung der Risiken aus der Vorleistungsverpflichtung gibt die VOB/B dem Auftragnehmer schon lange das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, jedoch mit dem unmissverständlichen Auftrag, auch diese prüfbar abzurechnen. Ist im VOB-Vertrag zu Abschlagszahlungen nichts anderes vereinbart, entscheidet der Auftragnehmer über Zeitpunkt der Rechnungslegung und – im Rahmen des Wertes, der Leistungen, die der Auftragnehmer bis zu diesem Zeitpunkt erbracht hat – auch über die Höhe der Rechnung. Seine Abschlagsrechnung könnte der Auftragnehmer mit entsprechendem Begleit-

Anforderung einer Abschlagszahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 16 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B sind Abschlagszahlungen auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren und gemäß § 16 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B binnen 18 Werktagen nach Zugang der Aufstellung zu leisten.

gemäß Zahlungsplan/vertraglicher Vereinbarung/Ziffer _____ des Bauvertrages ist die erste/nächste Abschlagszahlung fällig am _____.

mit/nach Fertigstellung der Leistung(en) _____.

Zum Nachweis der erbrachten Leistungen ist das Aufmaß/ die Massenberechnung vom _____ beigefügt.

Dementsprechend leiten wir Ihnen die in der Anlage beigefügte Abschlagsrechnung Nr. _____ vom _____ mit der Bitte um Ausgleich des Rechnungsbetrages in Höhe von _____ auf das bekannte/unten angegebene Konto zu.

Mit freundlichen Grüßen

Androhung der Vertragskündigung wegen Zahlungsverzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom _____ haben wir Ihnen unsere Abschlagszahlung über EUR _____ zugesandt. Wir haben unsere Leistungen durch eine prüfbare Aufstellung belegt. Gem. § 16 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B ist unsere Abschlagszahlung binnen 18 Werktagen nach Zugang bei Ihnen zu zahlen.

Diese Frist ist verstrichen, einen Zahlungseingang bei uns können wir nicht feststellen. Wir setzen Sie hiermit in Verzug.

Wir fordern Sie auf, die fällige Abschlagszahlung unverzüglich, spätestens aber bis zum _____ auszugleichen.

Wir werden den Bauvertrag gem. § 9 Nr. 1 b VOB/B kündigen, wenn die fällige Abschlagszahlung nicht innerhalb der von uns gesetzten Nachfrist erfolgen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

schreiben anfordern. Entscheidend ist immer, dass ein Auftraggeber auch bei einer Abschlagsrechnung den Vergütungsanspruch nachvollziehen kann. Ist eine Abrechnung unrichtig, heißt das nicht automatisch, dass hier auch die Prüffähigkeit fehlt. Allein deswegen, dass eine Abrechnung Fehler enthält, wird die Prüffähigkeit nicht verneint. Im Zuge der gerichtlichen Beweiserhebung müssten dann die konkreten Beträge nachweisbar und transparent ermittelt werden. Interessant in diesem Zusammenhang ist ein Urteil des Oberlandesgerichts Bremen, das die Prüffähigkeit einer Abschlagsrechnung trotz grober Fehler im Aufmaß und den darauf basierenden Berechnungen für gegeben hielt. Gleichzeitig verwies die Richter darauf, dass eine Abschlagsrechnung aufgrund ihrer Vorläufigkeit geringeren Ansprüchen zu genügen hat als eine Schlussrechnung (Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Urteil vom 09.07.03, Az: 1 U 72/02). Fehlen Leistungsnachweise bei der Abrechnung von Abschlägen, tritt keine Fälligkeit ein. Bei oberflächlich gestalteten Abrechnungen zu Abschlägen wird die Zahlung des Auftraggebers also zur Glücksache für den Auftragnehmer.

Klarheit zu Abschlagsregelungen

Treffen die Parteien in den Verträgen Regelungen zu Abschlägen, sollte der Auftragnehmer von Anbeginn auf Klarheit und Umsetzbarkeit achten. Formulierungen wie „erste Abschlagszahlung nach 15 % der Leistung“, ziehen unweigerlich Konflikte nach sich, wenn nicht für beide Seiten feststeht, wann exakt 15 % der Leistung erbracht sind. Unklare Regelungen zu Abschlägen sind auch deshalb gefährlich, weil die Folgen einer Nichtzahlung tückisch sein können. Ist ord-

nungsgemäß abgerechnet worden, steht dem Auftragnehmer bei Nichtzahlung nach kurzer Nachfrist ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Das hat seine Rechtsgrundlage in § 16 Nr. 5 VOB/B, der festlegt, dass der Auftragnehmer die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen darf, wenn eine zuvor gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Das sich dann anschließende Leistungsverweigerungsrecht kann er beispielsweise durch ein entsprechendes Schreiben ankündigen. Hat der Auftragnehmer allerdings nicht korrekt abgerechnet, kann er bei Nichtzahlung der Abschlagsrechnung seine Leistungen nicht einstellen. Tut er es dennoch, treffen ihn zumeist empfindliche Nachteile. Schadenersatzforderungen und Vertragsstrafen können hier unter Umständen die Forderungen des Auftragnehmers weit übersteigen. Der Auftragnehmer muss also zur Risikovermeidung peinlich genau auf die vertraglichen Regelungen zu etwaigen Abschlagszahlungen und seine korrekte Abrechnung achten. Nach der Schuldrechtsmodernisierung aus dem Jahre 2002, enthält nun auch das BGB Regelungen zu möglichen Abschlägen. Diese können im Unterschied zur VOB/B-Regelung, nur für in sich abgeschlossene und funktionsfähige Teilleistungen verlangt werden. Abschlagszahlungen sind in den Schlussrechnungen natürlich zu berücksichtigen. Die ordnungsgemäße Auflistung gehört zu den Prüffähigkeitskriterien einer Schlussabrechnung.

Prüffähigkeit ist kein Selbstzweck

Die Gerichte haben allerdings auch zur Schlussrechnungsproblematik wiederholt festgestellt, dass die Prüffähigkeit einer Schlussrechnung

keinen Selbstzweck darstellt. Deshalb können die Voraussetzungen bzw. Anforderungen an die Prüfbarkeit durchaus unterschiedlich sein. Immer dann, wenn der Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen aus der Kenntnis der Umstände des Einzelfalles in der Lage sind, abgerechnete Leistungen nachzuvollziehen, kann eine Schlussrechnung auch prüffähig sein, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Hierbei, so die Rechtsprechung, ist z. B. auf die Fachkunde des vom Bauherren hinzugezogenen Architekten oder Planers abzustellen.

Es kann demnach für den Bauherren bzw. den Auftraggeber schief gehen, wenn der Architekt formal und unter Umständen rechtsmissbräuchlich einwendet, dass die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 VOB nicht eingehalten sind, obgleich er in der Lage ist, die abgerechneten Leistungen sachkundig nachzuvollziehen. Handwerksfirmen sind gut beraten, wenn sie diese Rechtsprechung nicht als Freibrief interpretieren und sich bei der Abrechnung ihrer Leistungen sorgfältig an die durch Vertrag, Gesetz, VOB/B oder AGB abgefassten Vorgaben halten.

Formfragen

Für die Wahl der Form der Schlussabrechnung ist der zugrunde liegende Vertrag entscheidend. Während die Abrechnung zu einem Pauschalvertrag zumeist mit einem kurzen Text und der Anforderung der vereinbarten Werklohnforderung komplett ist, erfordert die Abrechnung eines Einheitspreisvertrages wesentlich mehr Formaufwand. Bei einem Einheitspreisvertrag ist analog dem Leistungsverzeichnis bzw. dem Angebot nach den jeweiligen Einheitspreisen unter Berücksichtigung der Massen und Mengen abzurechnen.



Dr. jur. **Hans-Michael Dimanski** gehört seit vielen Jahren dem SBZ-Redaktionsbeirat an. Er ist Geschäftsführer im FVSHK Sachsen-Anhalt und Gesellschafter der überörtlichen Rechtsanwaltssozietät Dr. Dimanski & Kollegen, Telefon (03 91) 6 26 96 57, Telefax (03 91) 6 26 96 53, E-Mail: ra.dimanski@t-online.de